

1. Änderungsatzung zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 01.02.2021 die 1. Änderungsatzung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen (Beschl.-Nr. B637-23/17) beschlossen.

Artikel I

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen wird in folgendem Umfang geändert.

1. Der § 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

a. Der Absatz (3) des § 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilt den Nutzern eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die in Absatz (2) genannten Flächen, in der die Art, der Umfang und die Dauer der stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen geregelt werden.

b. Nach dem Absatz (3) werden die Absätze (4) und (5) neu mit folgendem Wortlaut angefügt.

(4) Die Nutzung der Markt- und Veranstaltungsflächen ist nur von Zirkusbetrieben oder Veranstaltern ohne Wildtiere, wie Elefanten, Huftieren, Großkatzen, oder Primaten gestattet.

(5) Die Aufstellung von Fliegenden Bauten nach § 76 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Nutzung der kommunalen Markt- und Veranstaltungsflächen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vierzehn Tage vor Aufstellung anzuzeigen.

c. Der bisherige Absatz (4) wird zum Absatz (6). Der Wortlaut bleibt unberührt.

2. Im § 2 Zutritt zu kommunalen Flächen wird der Absatz (2) wie folgt neu gefasst:

(2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung, der Sondernutzungsgenehmigung oder gegen die Auflagen einer gewerberechtlichen Festsetzung im Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.

3. Im § 15 Haftung werden die Absätze (4) und (5) wie folgt neu gefasst:

(4) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dergleichen. Diese Haftungsfreistellung greift dann nicht, wenn die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Diese Haftungsfreistellung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen.

(5) Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Satzung und der Sondernutzungsgenehmigung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten. Sie haften dann nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Die Haftung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen sind grundsätzlich weder gesetzliche Vertreter noch Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.“

Artikel II

Die Anlage 1 „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“ der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen wird durch die beigefügte Anlage 1 „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“ ersetzt.

Artikel III

Die 1. Änderungssatzung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der 1. Änderungssatzung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung darauf verzichtet, weibliche, männliche sowie diverse Benennungen zu unterscheiden. Das gilt für alle Personenbezeichnungen.

Anlage 1 Gebühren und Auslagenverzeichnis

Greifswald, den 02.03.2021


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 02.03.2021


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Die Satzung wurde am 03.03.2021 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Anlage 1
Gebühren- und Auslagenverzeichnis

	Markt- und Veranstaltungsfläche	Gebühr pro Tag	Die, Do, Fr: bzw. Mo. Und Mi., Gebühr pro m² und Tag (Bruttogebühr)	Sa: Gebühr pro m² und Tag (Bruttogebühr)
G 1	Historischer Marktplatz			
G 1.1.	Fläche gesamt	602,85 €		
G 1.2.	Standgebühr Wochenmarkt		1,53 €	0,76 €
G 2	Fischmarktplatz			
G 2.1.	Fläche gesamt	156,22 €	-	-
G 3	Mensavorplatz/Mühlentor			
G 3.1.	Standgebühr Wochenmarkt		1,84 €	1,16 €
G 4	Marktfläche Möwencentner			
-G 4.1.	Standgebühr Wochenmarkt		0,67 €	
G 6	Forum am Museumshafen			
G 6.1.	Fläche gesamt	283,45 €		
G 7	Festspielplatz An der Jungfernwiese			
G 7.1.	Fläche gesamt	245,28 €		

K	Kaution	Gebühr pro Woche
K 1	Forum am Museumshafen	500,00 €
K 2	Festspielplatz An der Jungfernwiese	500,00 €
K3	Historischer Marktplatz	500,00 €
Z	Auslagen	Gebühr pro Tag
Z 1	Wasserpauschale	3,00 €
Z 2	Strompauschale	3,00 €